



## Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien

### Bekanntmachung Nr. 2/2015 über jugendgefährdende Trägermedien

Vom 9. Februar 2015

Folgende Trägermedien wurden von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien gemäß § 23 Absatz 5 des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) vorläufig in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufgenommen.

#### **Vorläufige Anordnung gemäß § 23 Absatz 5 JuSchG**

##### **Aufnahme in Teil A der Liste**

##### Computerspiele

1. Dying Light

Xbox One, US-Version

Warner Bros. Interactive Entertainment c/o Warner Bros. Home Entertainment, Burbank/USA

wird gemäß § 23 Absatz 5 JuSchG vorläufig in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufgenommen.

Die Frist des § 23 Absatz 6 Satz 1 JuSchG wird um einen Monat verlängert.

Entscheidung Nr. VA 1/15 vom 9. Februar 2015

(Pr. 70/15)

2. Dying Light

Playstation 4, US-Version

Warner Bros. Interactive Entertainment c/o Warner Bros. Home Entertainment, Burbank/USA

wird gemäß § 23 Absatz 5 JuSchG vorläufig in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufgenommen.

Die Frist des § 23 Absatz 6 Satz 1 JuSchG wird um einen Monat verlängert.

Entscheidung Nr. VA 2/15 vom 9. Februar 2015

(Pr. 71/15)

Bonn, den 9. Februar 2015

Bundesprüfstelle  
für jugendgefährdende Medien

In Vertretung  
Petra Meier

---